

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 31. März 2017

Geschäftszahl (GZ): BMFW-10.101/0042-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11619/J betreffend "Körpergeld der Wirtschaftskammer durch Anzeigen gegen eigene Mitglieder", welche die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 31. Jänner 2017 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass mein Ressort die zuständigen Ämter der Landesregierungen mit der Anfrage befasst hat, deren Rückmeldungen sich wie folgt darstellen:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Burgenland:

Jahr	rechtskräftige Strafen	Verfügungen WK	Verfügungen AK
2010	0	0	0
2011	0	0	0
2012	0	0	0
2013	5	12	0
2014	1	6	0
2015	1	17	0
2016	1	2	0

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung merkt dazu an, dass die Daten des Tätigkeitsberichtes der BH Mattersburg nur bis Ende 2014 vorhanden sind und seit einer EDV-technischen Umstellung keine Abfragemöglichkeit mehr existiert.

Kärnten:

Jahr	rechtskräftige Strafen	Verfügungen WK	Verfügungen AK
2010	107	12	0
2011	160	10	0
2012	219	47	0
2013	198	27	0
2014	146	36	0
2015	186	55	0
2016	212	24	0

Niederösterreich:

Das Land Niederösterreich teilt dazu mit, dass sämtliche Fragen von den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich als Strafbehörden nicht beantwortet werden können, da die Anzeigeleger nicht erfasst werden. Es wäre somit die Einsichtnahme in jeden einzelnen Straftat erforderlich, um den Anzeigeleger feststellen zu können.

Die Magistrate der Städte St. Pölten, Krems und Waidhofen an der Ybbs haben dazu Folgendes mitgeteilt: Seitens des Magistrats der Stadt St. Pölten wurden keine derartigen Verfahren geführt. Seitens des Magistrats der Stadt Krems wurde lediglich im Jahr 2013 eine derartige rechtskräftige Verwaltungsstrafe verhängt. Seitens des Magistrats der Stadt Waidhofen an der Ybbs wurden im angefragten Zeitraum insgesamt fünf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren geführt.

Oberösterreich:

Jahr	rechtskräftige Strafen	Verfügungen WK	Verfügungen AK
2010	144	171	0
2011	137	164	0
2012	114	137	0
2013	101	121	0
2014	88	104	0
2015	85	99	0
2016	64	74	0

Salzburg:

Das Land Salzburg teilt mit, dass es bei der Beantwortung von Punkt 1 der Anfrage davon ausgeht, dass unter "solche Verwaltungsstrafen" sämtliche Verwaltungsstrafen, unabhängig von der Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens, wegen Übertretungen der GewO 1994 zu verstehen sind.

Jahr	rechtskräftige Strafen
2010	511
2011	593
2012	517
2013	371
2014	450
2015	447
2016	515

Bei sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden in Salzburg werden die Aufzeichnungen über Verwaltungsstrafverfahren nicht nach den Anzeigeglern differenziert. Es sind daher keine Auswertungen über die Anzahl der Anzeigen durch die Wirtschaftskammer oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte möglich.

Steiermark:

Das Land Steiermark hält dazu fest, dass aufgrund der fünfjährigen Ausscheidefrist rechtskräftig verhängte Strafen für die Jahre 2010 und 2011 aus technischen Gründen nicht mehr erhoben werden können. Weiters wird mitgeteilt, dass nicht alle Bezirksverwaltungsbehörden in der Lage sind, die vorliegenden Fragen zu beantworten bzw. zum Teil keine validen Daten vorliegen. Die nachstehende Tabelle wurde aufgrund der übermittelten Unterlagen der BH Liezen, der BH Murau, der BH Weiz, der BH Hartberg-Fürstenfeld, der BH Bruck-Mürzzuschlag, der BH Voitsberg und der BH Leoben erstellt.

Jahr	rechtskräftige Strafen	Verfügungen WK	Verfügungen AK
2012	107	1	0
2013	86	3	0
2014	103	4	0
2015	91	1	0
2016	111	5	0

Tirol:

Das Land Tirol teilt dazu mit, dass in der nachstehenden Tabelle die Anzahl der rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren enthalten ist, in welchen gemäß § 372 Gewerbeordnung 1994 Strafgeelder an die Wirtschaftskammer Tirol geflossen sind, und dass in der Tabelle sämtliche Strafverfahren enthalten sind und nicht nur jene, welche aufgrund von Anzeigen durch die Wirtschaftskammer Tirol eingeleitet wurden.

Was die Anzahl der Verfügungen aufgrund der Anzeige durch die Wirtschaftskammer oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte betrifft, teilt das Land Tirol weiters mit, dass unklar ist, was unter "Verfügungen" gemäß § 373 GewO 1994 zu verstehen ist. Darunter könnte man Ermittlungsverfahren, Einstellung von Verfahren, Durchführung von Verfahren, rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren etc. verstehen, weshalb eine detaillierte Beantwortung leider nicht möglich ist.

Ein Ausforschen des Anzeigers für die meisten Bezirksverwaltungsbehörden nicht möglich war, da der Großteil noch nicht oder erst seit kurzem auf elektronische Aktenführung umgestiegen ist und sämtliche Strafakten der gewünschten sieben Jahre händisch gesichtet werden müssten. Außerdem werden Strafakten nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist skartiert. Die nachstehende Tabelle enthält daher lediglich von drei Bezirksverwaltungsbehörden mitgeteilte Zahlen. Von zwei Bezirksverwaltungsbehörden wurden weiters zwei Anzeigen der Kammer für Arbeiter und Angestellte gemeldet. Von vier Bezirksverwaltungsbehörden wurde mitgeteilt, dass keine Anzeigen der Kammer für Arbeiter und Angestellte eingebracht wurden.

Jahr	rechtskräftige Strafen	Eingeleitete Strafverfahren Anzeige WK
2010	440	1
2011	382	1
2012	351	6
2013	404	12
2014	330	13
2015	262	4
2016	301	2

Aus der Erfahrung konnten jedoch die Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden mitteilen, dass nur ein Anteil von ca. 3-4 % der Verfahren aufgrund von Anzeigen durch die Wirtschaftskammer eingeleitet wurde. Ergänzend hält das Land Tirol fest, dass es sich bei mehr als 99 % der Fälle der Anzeigen der Wirtschaftskammer nicht um Anzeigen ihrer eigenen Mitglieder handelt, sondern um Anzeigen wegen unbefugter Gewerbeausübung durch Personen, welche keine Gewerbeberechtigung besitzen und keine Kammermitglieder sind.

Vorarlberg:

Das Land Vorarlberg teilt dazu mit, dass diese Fragen nicht beantwortet werden können, da bei den Bezirksverwaltungsbehörden keine nach anzeigender Stelle gegliederte statistische Erfassung von Verwaltungsstrafverfahren vorliegt und dass aufgrund von § 55 Verwaltungsstrafgesetz verhängte Straferkenntnisse wegen einer Verwaltungsübertretung mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft skartiert werden.

Wien:

Einleitend merkt Wien an, dass aufgrund von § 55 Verwaltungsstrafgesetz verhängte Straferkenntnisse wegen einer Verwaltungsübertretung mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft skartiert werden und daher keine Daten für die Jahre 2010 und 2011 vorliegen.

Die Anzahl der Verfügungen aufgrund von Anzeigen durch die Wirtschaftskammer oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

WK	2012	2013	2014	2015	2016
rechtskräftig	111	118	108	120	91
eingestellt	56	68	61	97	71
abgetreten	3	5	6	10	16
offen		1	2	17	74

AK	2012	2013	2014	2015	2016
rechtskräftig	2	10	1	0	0
eingestellt	1	1	2	3	0
abgetreten	1	0	0	0	0
offen	0	0	0	0	1

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:Burgenland:

Jahr	Höhe Strafgeelder in €	
	WK	AK
2010	0,00	0,00
2011	0,00	0,00
2012	0,00	0,00
2013	1.518,00	0,00
2014	200,00	0,00
2015	500,00	0,00
2016	300,00	0,00

Kärnten:

Jahr	Höhe Strafgeelder in €	
	WK	AK
2010	23.379,00	0,00
2011	35.490,00	0,00
2012	43.553,00	0,00
2013	47.781,00	0,00
2014	38.966,50	0,00
2015	37.108,00	0,00
2016	34.926,63	0,00

Niederösterreich:

Das Land Niederösterreich berichtet dazu, dass lediglich der Magistrat der Stadt Waidhofen eine Geldstrafe in Höhe von € 730 an die Landeswirtschaftskammer abgeführt hat.

Oberösterreich:

Jahr	Höhe Strafgeelder in €	
	WK	AK
2010	32.335,00	0,00
2011	36.231,00	0,00
2012	32.065,00	0,00
2013	27.019,00	0,00
2014	26.374,00	0,00
2015	21.539,00	0,00
2016	23.072,00	0,00

Salzburg:

Das Land Salzburg teilt dazu mit, dass bei sämtlichen Bezirksverwaltungsbehörden die Aufzeichnungen über Verwaltungsstrafverfahren nicht nach den Anzeiglegenden differenziert werden. Es sind daher keine Auswertungen im Sinne der Anfrage möglich.

Steiermark:

Das Land Steiermark hält dazu fest, dass aufgrund der fünfjährigen Ausscheidefrist diesbezügliche Daten für die Jahre 2010 und 2011 aus technischen Gründen nicht mehr erhoben werden können. Weiters wird mitgeteilt, dass nicht alle Bezirksverwaltungsbehörden in der Lage sind, die vorliegenden Fragen zu beantworten bzw. zum Teil keine validen Daten vorliegen. Die nachstehende Tabelle wurde aufgrund der übermittelten Unterlagen der BH Liezen, der BH Murau, der BH Weiz, der BH Hartberg-Fürstenfeld, der BH Bruck-Mürzzuschlag, der BH Voitsberg und der BH Leoben erstellt.

Jahr	Höhe Strafgeelder in €	
	WK	AK
2012	0,00	0,00
2013	410,00	0,00
2014	800,00	0,00
2015	600,00	0,00
2016	7.080,00	0,00

Tirol:

Das Land Tirol teilt dazu mit, dass in der nachstehenden Tabelle sämtliche Strafgeelder, welche in den Jahren 2010 bis 2016 von den Tiroler Bezirkshauptmannschaften an die Tiroler Wirtschaftskammer überwiesen wurden, angeführt sind. Hinsichtlich des Anteils an Verfahren, welche aufgrund von Anzeigen der Wirtschaftskammer geführt werden, ist auf die in der Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage gemachten Ausführungen zu verweisen.

Jahr	Höhe Strafgeelder in €
2010	225.586,84
2011	236.367,31
2012	211.020,00
2013	204.838,89
2014	203.994,26
2015	195.401,21
2016	194.065,53

Wien:

Jahr	Höhe Strafgeelder in €	
	WK	AK
2012	62.493,00	640,00
2013	75.070,00	7.680,00
2014	70.963,00	760,00
2015	72.158,00	0,00
2016	57.040,00	0,00

Dazu wird angemerkt, dass es sich dabei um die rechtskräftig verhängten Strafgeelder handelt. Ob bzw. in welcher Höhe die Strafgeelder bereits eingehoben wurden, kann aufgrund der bereits erfolgten Archivierung der Daten und des hohen manuellen Aufwandes nicht ermittelt werden.

Antwort zu den Punkten 6 bis 9 der Anfrage:

Gemäß Art. 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet; dies umfasst auch die Verpflichtung der Kammern, ihnen bekannt gewordene Verwaltungsübertretungen den zur Strafverfolgung berufenen Behörden mitzuteilen. Es handelt sich also nicht um ein "Interesse", sondern um eine in der Verfassung grundlegende Verpflichtung der Kammern. Ein Interessenkonflikt im Sinne der Anfrage liegt daher nicht vor.

Dr. Reinhold Mitterlehner

